

Amtsblatt

Nummer 50
70. Jahrgang
Montag, 8. Dezember 2014
Einzelpreis 1,40 €

Satzung

zur Änderung der Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)

vom 28.11.2014

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1,5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) vom 01.12.2008 (AMBI Nr. 51 vom 15.12.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2012 (AMBI Nr. 47 vom 19.11.2012), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 2 Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil ohne Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserab-
leitung; dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserab-
leitung angeschlossen sind.“

2. § 10 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a. Die Worte „Abflussbeiwertkarte 2013“ werden durch die Worte

„Abflussbeiwertkarte 2015“ ersetzt.

- b. Die Fußnote zu § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„ * Die Abflussbeiwertkarte 2015 kann während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, I. Stock, Zimmer 1.051, eingesehen werden.“

3. § 10 Absatz 10 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Worte „1,53 €/m³“ werden durch die Worte „1,39 €/m³“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird für ein Grundstück, das bereits vor dem 01.01.2015 auf Grund von § 10 Abs. 8 Satz 3 zur Gebühr für den Niederschlagswasseranteil veranlagt war, erstmalig durch die Abflussbeiwertkarte 2015 ein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt, so wird auf Antrag die Gebühr nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 und 2 neu festgesetzt. Bei Änderungsanträgen nach Satz 1, die innerhalb der Widerspruchsfrist

für den zugrunde liegenden Gebührenbescheid eingehen, erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr für den Niederschlagswasseranteil ab dem 01.01.2015. Bei Änderungsanträgen, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem Beginn des Kalendermonats, in welchem der Änderungsantrag eingegangen ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Regensburg, den 28.11.2014

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3402740819 ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen

3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 28.11.2014

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

„§ 4
Gebührensätze

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 1

Die Gebührensätze betragen je angefangenem Quadratmeter Reinigungsfläche

Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2006 (AMBI Nr. 50 vom 11.12.2006) zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2010 (AMBI Nr. 50 vom 13.12.2010) wird wie folgt geändert:

in Reinigungsklasse 1	2,13 €,
in Reinigungsklasse 2	1,38 €,
in Reinigungsklasse 3	0,63 €

jährlich.“

Regensburg, den 28.11.2014

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt Herrn Johann Allkofer mit Bescheid vom 24. November 2014, Az. 3348/2013, die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Sanierung und den Umbau des denkmalgeschützten Anwesens Arnulfsplatz 5, Grundstück Fl. Nr. 281 der Gemarkung Regensburg. Die Genehmigung beinhaltet die Sanierung der bestehenden Wohnungen einschließlich des Innenhofgebäudes, den Einbau einer neuen Wohnung im östlichen Dachgeschoss und die Erweiterung einer bestehenden Wohnung im westlichen Dachgeschoss. Ferner erfolgt der Anbau von Balkonen zum Innenhof sowie die Errichtung zusätzlicher Dachgauben an der Nord- und Südseite. Mit der Baugenehmigung wurde auch die sanierungsrechtliche Genehmigung erteilt sowie die notwendige denkmalrechtlich Erlaubnis ersetzt. Durch das Bauvorhaben entsteht kein zusätzlicher Stellplatzbedarf an Stellplätzen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 24. November 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid

Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 1. Dezember 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Die Regensburger Badebetriebe GmbH
Einkauf/Vergabestelle
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Telefon 0941 601-2171
Telefax 0941 601-2175
E-Mail: einkauf@rewag.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

Projekt: Continental Arena Regensburg
Gewerk: Lose Möblierung und dekorative Beleuchtung

Gewähltes Vergabeverfahren:
Angebotseinholung

Kurzbeschreibung:

Lose Möblierung und dekorative Beleuchtung (Pendelleuchten) der unterschiedlichen Gastronomiebereiche im Funktionsgebäude des Neubaus der Arena Regensburg, d.h. Business Clubs und Besucherlogen.

Im 1. Obergeschoss befindet sich Business Club 1 mit einer Bewirtungsmöglichkeit von bis zu 750 Personen. Die Fläche wird mit Sitzgruppen und Stehtischen sowie einigen Barplätzen ausgestattet. Über 2 Getränkebartheke werden jeweils 15 (gesamt 30) Pendelleuchten angebracht. Im 2. Obergeschoss befindet sich Business Club 2 mit einer Bewirtungskapazität von bis zu 300 Personen. Der offene Bereich der Fläche wird mit Stehtischen, Sitzgruppen und Barplätzen ausgestattet. Insgesamt werden 34 Pendelleuchten auf 3 Bereiche verteilt und über einen Tischbereich, einer Bartheke und einem Tresen abgependelt. Abgetrennte Loungemöbel (separiert durch ein offenes Trockenbausystem) werden mit Loungemöbel und Beistellmöbel möbliert. 5 abgetrennte Räume unterschiedlicher Größe werden als geschlossene Firmenlogen genutzt und jeweils mit Sitzgruppen, einem Buffetboard und teilweise mit Loungemöbel ausgestattet.

Art der Leistung:

Lieferung, Aufbau und betriebsfertige Montage der losen Möblierung. Fertigung, Lieferung und betriebsfertige Montage der Buffetboards. Lieferung, Installation und betriebsfertige Montage von Sonderleuchten.

Umfang der Leistung lose Möblierung:

1. Ebene 1, 1. Obergeschoss - Business Club 1

für ca. 750 Personen mit ca.
100 Stück 4er-Tische, 2 Stück 2er-Tische
404 Stühle für Sitzplätze, 16 Stehtische rund
34 Stehtische rechteckig, 8 Barstühle, 30 Pendelleuchten

2. 2. Obergeschoss - Business Club 2

für ca. 300 Personen
Firmenlogen (5 einzelne Bereiche/Räume)
mit insgesamt ca.

11 Stück 6er-Tischen, 66 Stühle für Sitzplätze
8 Loungesessel, 4 Beistelltische
5 maßangefertigte Buffetboards in Längen: 3350mm bis 7200mm
Loungenischen (4 mit Trockenbau abgetrennte Nischen)
mit insgesamt ca.
4 Loungesofas über Eck mit je 5 Einzelementen
4 Beistelltische, 4 Loungesessel
offener Bereich Business Club 2
mit insgesamt ca.
15 Stück 4er Tische, 60 Stühle für Sitzplätze
3 Stehtische rund, 12 Stehtische rechteckig, 22 Barstühle, 34 Pendelleuchten

Ausführungstermine:

Beginn Montage: Mai 2015, in Absprache mit Auftraggeber und Bauleitung
Inbetriebnahme: 30.05.2015 – 05.06.2015

Eignungsnachweis

Mindestens zwei Referenzen zum Nachweis über gleichartige Tätigkeiten unter Angabe des Auftragsvolumens und Ansprechpartner
Überlassung der Eigenerklärung zur Eignung mit dem VHB-Formblatt 124

Schlussstermin für die Anträge auf Teilnahme:

05. Januar 2015

Schlussstermin für den Eingang der Angebote

09. Januar 2015 bis 12:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**,
Adolf-Schmetzer-Str. 45,
93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181, Fax 0941/7961-112,
E-Mail:
ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de,
beabsichtigt im Wege der öffentlichen
Ausschreibung nachfolgende Gewerke
zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:
IQ Wohnquartiere Plato-Wild-Straße (3.
BA) - Neubau von 53 WE

Submission: 20.01.2015

**Nachfolgende Arbeiten sind zu
vergeben:**

- 1.) Schreinerarbeiten DIN 18 355
- Innentüren
- 2.) Putzarbeiten DIN 18 350 - Innenputz

Nähere Auskünfte zur Anforderung von
Unterlagen:
**[www.stadtbau-regensburg.de/
ausschreibungen](http://www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen)**

Regensburg, den 02.12.2014

Stadtbau-GmbH Regensburg

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg für den Integrationsbeirat (Integrationsbeiratssatzung – IBS)

vom 26. November 2014

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg für den Integrationsbeirat (Integrationsbeiratssatzung – IBS) vom 24. Juli 2014 (AMBl. Nr. 32 vom 04. August 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat in allen Fragen, die die in Regensburg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund im Allgemeinen betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregun-

gen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen

a) Der Integrationsbeirat kann innerhalb seines Aufgabenbereichs (vgl. § 2) in Angelegenheiten, die Menschen mit Migrationshintergrund im Allgemeinen oder den Bereich Integration betreffen, im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen, bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister oder bei den zuständigen Referentinnen/Referenten aufgrund eigener Initiative Anregungen und Empfehlungen aussprechen sowie Stellungnahmen zur Behandlung

durch die zuständigen Gremien abgeben.

b) Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Verwaltung den Integrationsbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Anträgen“ durch die Worte „Anregungen und Empfehlungen“ ersetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.08.2014 in Kraft.

Regensburg, den 26. November 2014
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme „Technische Hochschule Regensburg – Neubau Informatik/Mathematik“ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Das Staatliche Bauamt Regensburg plant die Baumaßnahme „Technische Hochschule Regensburg - Neubau Informatik/Mathematik“ und beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Das Grundwasser soll vorübergehend abgesenkt und das entnommene, oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abgeleitet und in einen städtischen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Als Gesamtentnahmemenge wurde bis zu maximal 300.000 m³/a beantragt.

Da Grundwasserentnahmen in dieser Größenordnung in der Liste der umwelt-

verträglichkeitspflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in der Anlage 1 unter Nr. 13.3.2 aufgeführt sind, wurde gemäß § 3c Satz 1 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ war durch das Umweltamt der Stadt Regensburg eine Prüfung vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei geplantem

Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVP ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 27.11.2014

Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.